

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2000)

Heft: 4

Artikel: Krankenversicherungsgesetz : Aufhebung des Kontrahierungszwangs

Autor: Zuberbühler, Hannes

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-822728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Krankenversicherungsgesetz

Aufhebung des Kontrahierungszwanges

von Hannes Zuberbühler, Geschäftsleitung Spitex Verband Kanton Zürich

Mitte Juni 2000 hat der Bundesrat eine Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Geplant ist eine Lockerung des Vertragszwanges.

Ärzte und Ärztinnen, Physiotherapeutinnen und -therapeuten oder auch Spitex-Organisationen, welche die gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfüllen, haben sozusagen ein Recht auf einen Tarif-Vertragsabschluss mit allen Krankenversicherungen. Dieser Vertragszwang ist den Krankenversicherungen seit langem ein Dorn im Auge. Verständlich, denn sie müssen jede zugelassene Arztpraxis oder Spitex-Organisation als Leistungserbringer akzeptieren und deren Rechnungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückerstatten. Die Krankenkassen aber wollen auswählen können; sie wollen bestimmen können, mit wem sie Verträge abschliessen.

Vorschlag des Bundesrates

Der Bundesrat schlägt nun vor, den Vertragszwang im ambulanten Bereich aufzuheben. Davon betroffen sind auch die Spitex-Organisationen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates könnte zum Beispiel eine Krankenversicherung, nennen wir sie «Sano», in einer bestimmten Region einzig und allein mit einer Spitex-Organisation «Tal» (erfundener

Name) einen Tarif-Vertrag abschliessen. Für die «Sano»-Versicherten würden in dieser Region dann nur jene Spitex-Leistungen zurückerstattet, welche von der Spitex «Tal» erbracht werden. In diesen neuen Tarif-Verträgen erhalten Wirtschaftlichkeit und Qualität zentrale Bedeutung. Nach den Vorstellungen des Bundesrates müssen die Leistungserbringer künftig nachweisen, dass sie die Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Qualität erfüllen. Nur dann können sie zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen. Der Bundesrat will auf Verordnungsstufe einige Leitplanken vorgeben und es im Detail den Tarifpartnern überlassen, die Kriterien für Wirtschaftlichkeit und Qualität in den Verträgen zu konkretisieren.

Mögliche Auswirkungen

Wenn die Spitex «Tal» ihren Klientinnen und Klienten die Rückerstattung durch die Krankenkasse sichern will, muss sie mit den Krankenkassen Tarif-Verträge abschliessen. Im schlimmsten Fall muss sie mit den über 40 Krankenversicherungen, die in ihrem Kanton tätig sind,

je verschiedene Verträge abschliessen, mit je unterschiedlichen Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit und die Qualität.

Die «Sano»-Versicherten erfahren, dass sie ihren Arzt/ihre Aerztin nicht mehr frei wählen können. Sie müssen zu einem Arzt/einer Aerztin gehen, die einen Vertrag mit der «Sano»-Versicherung abgeschlossen hat. Und sie können nur noch von der Spitex «Tal» gepflegt werden, weil ihre bisherige Spitex keinen Vertrag mit der «Sano»-Versicherung hat.

Vernehmlassung

Der Bundesrat hat seine Vorschläge in die Vernehmlassung geschickt. Ob daraus eine gesetzliche Bestimmung wird, ist offen. Patientenorganisationen kritisieren die eingeschränkte Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten. Die Leistungserbringer, die Aerzte und Ärztinnen vor allem, werden sich gegen eine Gesetzesänderung aussprechen, die den Krankenversicherungen wesentlich mehr Macht als bisher verspricht.

Kontrahierungszwang

Das geltende Krankenversicherungsgesetz KVG verpflichtet alle Krankenversicherer, mit allen zugelassenen Leistungserbringern Verträge abzuschliessen. Dieser Vertragszwang soll nun gelockert werden.

Die Rechnungsrevision von Vereinen und Nonprofitorganisationen

In der Schweiz ist jeder Verein gemäss Obligationenrecht zu einer gesetzeskonformen Geschäftsführung und Buchhaltung verpflichtet.

In dem neu erschienenen Handbuch von Arthur Exer geht es um die statuarische Prüfung von Vereinsrechnungen. Nach einer eingehenden Erörterung der gesetzlichen Grundlagen geht es vor allem um die Planung und Durchführung der Rechnungsrevision.

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Laien, die in Vereinen Revisionen durchführen. Mit seinen zahlreichen Checklisten wird er aber auch hauptamtlichen Revisorinnen und Revisoren von Stiftungen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen wertvolle Dienste leisten.

Das Buch ist soeben im Verlag Paul Haupt Bern Stuttgart Wien erschienen, ISBN 3-258-06187-4